



Stadt Obertshausen  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Julia Koerlin  
Schubertstraße 11  
63179 Obertshausen

**Behandlung im: SOA und HFW**

Obertshausen, 13.10.2019

**Änderung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Koerlin,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung:

**Beschlusstext**

Die letzten drei Sätze des Artikels II, § 5 (1) der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen werden gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt :

Stehen nicht genügend Betreuungsplätze in der Stadt zur Verfügung, dann werden bevorzugt Kinder aufgenommen, deren Anspruch auf Förderung aus sozialen und pädagogischen Gründen gemäß SGB VIII § 24 geboten ist.

Hierzu zählen Kinder Alleinerziehender, Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis oder Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder die Hochschule nachgewiesen wird. Geschwister von Kindern, die bereits in die Tagesstätte aufgenommen wurden, werden ebenfalls bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen.

Die Stadt kann sich vorbehalten, aus dienstlichen Gründen neben den genannten Kriterien weitere Aufnahmen mittels Einzelfallregelung bevorzugt vorzunehmen, zum Beispiel Kinder von Erzieher\*innen, die bei der Stadt Obertshausen arbeiten. Ansonsten werden gemäß dem Alter des Kindes Plätze für die jeweilige Betreuungsform vergeben.



**SPD-Fraktion  
Obertshausen**

**Begründung:** erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Friedrich  
SPD-Fraktionsvorsitzender